

**Richtlinie zur Befreiung von der Aufenthaltspflicht in den
Apothekenbetriebsräumen während der Notdienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz
3 ApBetrO (Rufbereitschaft)**

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II/92, [Nr.65], S.693), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBL.I/10, [Nr.28]) zuständig für die Befreiung von Pflichten nach § 23 Absatz 3 der Apothekenbetriebsordnung.

Die nachfolgende, durch den Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg am 24. Oktober 2012 beschlossene Richtlinie bestimmt die Grundsätze, nach denen eine Befreiung erfolgen kann.

Nach § 23 Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung können der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person von der Verpflichtung befreit werden, sich während der Notdienstbereitschaft in den Apothekenbetriebsräumen oder deren unmittelbarer Nachbarschaft aufzuhalten. Die Befreiung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Patienten zumutbaren Weise sichergestellt ist.

Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Der Antrag ist genehmigungsfähig, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Während der Notdienstbereitschaft ist die jederzeitige Erreichbarkeit des Diensthabenden sicherzustellen. Diese ist gegeben, wenn er über geeignete nachrichtentechnische Voraussetzungen verfügt, sodass er sofort und unmittelbar nach Herstellung der Verbindung von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus mit dem Patienten in Sprechkontakt treten und dieser bis zum direkten Kontakt mit dem Patienten aufrechterhalten werden kann. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist vor jedem Dienstbereitschaftsbeginn zu prüfen.
- b) Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von maximal zehn Minuten nach Betätigung der Nachtdienstglocke durch den Patienten erreicht.

Die Rufbereitschaft muss bei der Landesapothekerkammer Brandenburg unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beantragt werden. Die Prüfung und Bescheidung des Antrages sind gebührenpflichtig.

Die Genehmigung erfolgt personenbezogen (Apothekenleiter). Beim Wechsel des Apothekenleiters muss die Rufbereitschaft neu beantragt werden.

Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

Bis zur Errichtung eines Gebührentatbestandes in der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg gilt die Gebührenordnung des Landes Brandenburg.

Die vorstehende Richtlinie tritt am 24. Oktober 2012 in Kraft. Sie ist im Mitteilungsblatt der Kammer zu veröffentlichen.

Ausgefertigt am: 24.10.2012

Jens Dobbert
Präsident

per Fax an 0331/8886620 oder
per Post an

Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam

Antrag auf Befreiung von der Aufenthaltspflicht in den Apothekenbetriebsräumen während der Notdienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz 3 ApBetrO (Rufbereitschaft)

Hiermit beantrage ich als Apothekenleiter der

(Name der Apotheke)

(Adresse, PLZ, Ort)

die Befreiung von der Anwesenheitspflicht in den Apothekenräumen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft während der Notdienstbereitschaft, weil _____

Angabe des Grundes

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Zwischen der Apotheke und der Wohnung/dem Aufenthaltsort des Apothekenleiters oder einer vertretungsberechtigten Person sind eine funktionsfähige Wechselsprechanlage für den Apothekeneingang und eine Rufumleitung für das Apothekentelefon vorhanden, die jederzeit Kontakt mit Patienten, die die Notdienstbereitschaft in Anspruch nehmen, gewährleisten. Dies ist auch gegeben, wenn sich der Diensthabende gerade auf dem Weg zur Apotheke oder zurück befindet. Die Funktionsfähigkeit wird vor jedem Dienst überprüft.

- Die Abgabe von Arzneimitteln ist innerhalb von maximal zehn Minuten gewährleistet.

Im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel wird von der Rufbereitschaft kein Gebrauch gemacht.

Mir ist bekannt, dass die Genehmigung jederzeit widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

Stempel der Apotheke, Datum

Unterschrift des Apothekenleiters